

Ergänzende Bedingungen der SWP zu den AVB Wasser V

§ 1 Allgemeines

(1) Die Vertragsbedingungen gelten für alle Abnehmer (Tarifkunden) von Trinkwasser im Versorgungsbereich der Stadtwerke Pasewalk (SWP).

Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

(2) Die Wasserversorgung eines Grundstückes muss für die SWP technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss zu diesen Versorgungsbedingungen versagt werden.

(3) Die AVB Wasser V hat für die neuen Bundesländer ab 01. Juli 1990 Rechtsverbindlichkeit.

Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 01. Juli 1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.

(4) Die SWP speichern Daten ihrer Vertragspartner über die Wasserversorgung in Dateien.

Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt.

§ 2 Vertragsabschluss (zu § 2 AVB Wasser V)

(1) Die SWP liefern Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Versorgungsvertrages mitverpflichtet.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle

Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SWP unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWP auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum mit Miteigentum nach Bruchteilen), oder wenn ausnahmsweise mehrere Kunden oder Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, durch einen Anschluss und über eine gemeinsame Messeinrichtung der SWP versorgt werden.

(3) Grundstück im Sinne dieser Bedingungen ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Mehrere nicht selbständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, können die SWP für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

(4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) Der Antrag auf Neuanschluss, Änderung der Hausanschlussleitung sowie Rekonstruktion der Hausanschlussleitung muss auf einem gesonderten Vordruck gestellt werden. Die Zustimmung zum Antrag wird schriftlich erteilt. Wird der Hausanschluss nicht innerhalb von 1 Jahr hergestellt, verliert die Zustimmung ihre Gültigkeit. Die Wirksamkeit der Zustimmung kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Antrag einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit der Zustimmung schriftlich beim Versorgungsunternehmen vorliegt.

§ 3 Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

Eigenversorgungsanlagen sind den SWP vor Baubeginn anzuzeigen und vor Inbetriebnahme den SWP vorzustellen.

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz oder ein Wechselbetrieb zwischen Eigenversorgung und öffentlicher Versorgung der Hausinstallation ist nicht zulässig.

(DIN 1988 Teil 4)

§ 4 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVB Wasser V)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, können die SWP die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch Bekanntmachung in der Tageszeitung oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in anderer geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

§ 5 Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

- (1) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die SWP Hinweisschilder auf Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen.
- (2) Bei Grundstücken deren Hausanschlussleitungen über private Nachbargrundstücke verlegt werden müssen, sind zwischen den Anschlussnehmern und den Grundstückseigentümern des Nachbargrundstückes privatrechtliche Vereinbarungen (Leitungsrechte, Grunddienstbarkeiten) abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind notariell zu beglaubigen und in das amtliche Grundbuch einzutragen. Die Kosten hierfür sind durch den Anschlussnehmer zu tragen. Die Urkunde ist den SWP vorzulegen.

§ 6 Baukostenzuschüsse (zu § 9 A VB Wasser V)

- (1) Die Erschließungslast von Wohn- und Gewerbegebieten (Bauleitplanung zur Versorgung mit Trinkwasser) obliegt den SWP auf der Grundlage öffentlich rechtlicher Verpflichtung unter Bezugnahme auf § 123 Baugesetzbuch (Bekanntmachung vom 23. September 2004).
- (2) Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Baukostenzuschüsse) im Zusammenhang mit der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten gilt § 127 Abs. 4 Baugesetzbuch in Übereinstimmung mit § 9 AVB Wasser V.
- (3) Die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten unterliegen in Bezug auf ihre Aufteilung dem Straßenfrontmeterschlüssel. Die Straßenfrontlänge errechnet sich aus der Summe der Frontlängen der zu versorgende Grundstücke. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes. Sind die SWP nicht der Erschließungsträger, wird mit dem Erschließungsträger ein entsprechender Erschließungsvertrag abgeschlossen.
- (4) In besonderen Fällen, bei denen die Heranziehung der Straßenfrontlängen als einziges Kriterium zu ungleicher Belastung von Grundstücken führt, ist die Heranziehung weiterer Kriterien gemäß § 9 Abs. 3 (A VB Wasser V) vorzunehmen.
- (5) Der Baukostenzuschuss wird mit der Erteilung der Anschlussgenehmigung fällig und beträgt 70% der Investitionssumme.
- (6) Für Nebenanschlüsse oder bei wesentlicher Erhöhung des Bedarfs wird ein Baukostenzuschuss nach tatsächlichem Aufwand berechnet. (Wesentliche Erhöhung ist in Anlage 1 formuliert)
- (7) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
- (8) Grundstücke deren Vertragsverhältnis gekündigt wurde und der Hausanschluss zurückgebaut bzw. abgetrennt wurde, gelten als nicht erschlossene Grundstücke (kein Trinkwasseranschluss).

§ 7 Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

- (1) Jedes Grundstück oder Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. (§ 10 Abs. 2 AVB Wasser V) Die Versorgung muss direkt aus dem öffentlichen Bereich erfolgen. Grundstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Mehrere nicht selbständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Eine Änderung der Hausanschlussleitung bedeutet auch die Umverlegung eines vorhandenen Hausanschlusses an einen anderen Anschlusspunkt. Als Änderung gilt zudem eine Aufsplittung von Gemeinschaftsanlagen, d.h. wenn Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung verfügen und die Weiterverteilung nicht im öffentlichen Bereich liegt sowie deren Herstellung vor 1990 erfolgte und der Anschlussnehmer Kunde der SWP ist.
- (3) Die Herstellung des Hausanschlusses, der Anschluss an die Leitungen des Verteilungsnetzes sowie die Lieferung und der Einbau der Anschlussvorrichtungen werden durch die SWP bzw. durch ein von den SWP beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers erforderlichen Tiefbauarbeiten können nach Absprache mit den SWP durch den Anschlussnehmer in Eigenleistung durchgeführt werden. Die Kosten für die Herstellung, den Aus- oder Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung eines Hausanschlusses (Anschlussleitung von der Abzweigstelle vom Verteilernetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung) sind zu erstatten. Der Anschlussnehmer erstattet den SWP die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses pauschal nach gültigem Preisblatt. Wenn der Kunde auf seinem Grundstück Tiefbau in Eigenleistung erbringt, hat er die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine Verteilungsleitung, die auf privaten Grundstücken verläuft und besteht die Anschlussmöglichkeit im öffentlichen Bereich, so ist der Abnehmer verpflichtet, den Anschluss an die Leitung im öffentlichen Bereich herstellen zu lassen.

(5) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Wiederherstellung von befestigte oder bepflanzte Oberflächen auf dem Grundstück werden nicht durch die SWP durchgeführt. Ausnahmen sind kostenpflichtig.

(6) Die Hauptabsperrvorrichtung ist die 1. Absperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze.

§ 8 Messeinrichtungen (zu § 11 AVB Wasser V)

(1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie länger als 20m ist.

(3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Grundstückes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 9 Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

(1) Treten Schäden vor dem Wasserzähler der Kundenanlage auf, sind diese unverzüglich durch den Kunden den SWP zu melden. Kommt der Kunde seiner Meldepflicht nicht nach, ist er gegenüber den SWP schadenersatzpflichtig.

(2) Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

§ 10 Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

(1) Die Wasserzähleranlage wird durch die SWP oder ein von ihr beauftragtes Installationsunternehmen eingebaut und bei Anwesenheit des Kunden oder eines Beauftragten in Betrieb genommen.

(2) Die Kosten für die Inbetriebnahme der Kundenanlage sind vom Kunden zu erstatten. Sie werden nach gültigem Preisblatt pauschal berechnet.

§ 11 Art der Versorgung (zu § 15 Abs. 1 AVB Wasser V)

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Die Installation derartiger Geräte und Einrichtungen sind den SWP schriftlich unter Angabe der technischen Ausführung mitzuteilen und vor Inbetriebsetzung vorzustellen.

§ 12 Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Stromleitungen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist bei metallischen Leitungen mindestens 0,5 m vor dem Ventil bzw. Schieber in Fließrichtung gesehen zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

§ 13 Messung (zu § 18 AVB Wasser V)

(1) Die Messeinrichtung wird durch die SWP geliefert und verbleibt in dessen Eigentum.

(2) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

(3) Die Messeinrichtung umfasst die gesamte Wasserzähleranlage, d.h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen und das längenveränderliche Ein- und Ausbaustück.

(4) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVB Wasser V sind nach dem gültigen Preisblatt vom Kunden zu erstatten.

- (5) Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- (6) Grundsätzlich ist jedes Grundstück, wenn nicht berechnete Interessen der SWP dem entgegenstehen, mit nur einem Wasserzähler auszurüsten, auch wenn mehrere Parteien (z. B. Mehrfamilienhäuser) Nutzer bzw. Besitzer des Grundstückes sind. Ausnahmen sind bei den SWP zu beantragen und die technischen Voraussetzungen hierfür sind durch den Nutzer zu schaffen. Eine Abnahme der gesamten Installationsanlage durch die SWP muss vor Inbetriebnahme erfolgen.

§ 14 Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser V)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 15 Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller von den SWP vermietet werden. Die Mietkosten sind im Preisblatt veröffentlicht.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für die Beschädigung aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden an wasserwerklichen Anlagen der SWP, die durch den Gebrauch von Standrohren entstanden sind.
- (3) Der Mieter darf das Standrohr nur für den beantragten Zweck, den festgelegten Entnahmeort und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Die Zuwiderhandlung berechtigt zum sofortigen Einzug des Standrohres durch die SWP.

§ 16 Stilllegung des Anschlusses (zu § 32 AVB Wasser V)

- (1) Bei einer zeitweiligen Stilllegung des Anschlusses unter Beibehaltung der Anschlussleitung wird das Grundentgelt nicht weiterberechnet. Eine Wiederinbetriebnahme ist bei den SWP anzumelden.
- (2) Die zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses kann bei den SWP beantragt werden und gilt maximal für 1 Jahr. Die Kosten der zeitweiligen Stilllegung trägt der Anschlussnehmer. Die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses innerhalb des ein Jahreszeitraumes kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- schriftlicher Antrag des Nutzers an die SWP
 - Desinfektion stillgelegter Leitungen durch eine Fachfirma und Hygienefreigabe durch den Fachdienst Gesundheitsschutz / Hygiene des Landkreises im Auftrage des Nutzers,
 - technische Abnahme durch die SWP und Übernahme aller Kosten durch den Nutzer.
- (3) Nach Ablauf der Stilllegungszeit von 1 Jahr gilt die Hausanschlussleitung aus hygienischen und technischen Gründen als nicht mehr nutzbar. Die alte Leitung muss durch neues Material ersetzt werden. Dies gilt als Änderung des Hausanschlusses und muss bei den SWP schriftlich beantragt werden. Kann der Nachweis des Nutzers erbracht werden, dass ein Baukostenzuschuss für das Grundstück bereits entrichtet worden ist, entfällt der Baukostenzuschuss. Alle anderen Kosten zur Inbetriebnahme des Hausanschlusses sind vom Nutzer zu tragen.
- (4) Grundstücke mit darauf befindlichen Gebäuden in denen ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist, erhalten keinen zeitlich befristeten Bauwasseranschluss.
- Nach Herstellung und Inbetriebnahme dieses Hausanschlusses kann durch den Nutzer bei der Stadt Pasewalk für die nicht einzuleitende Abwassermenge ein Absetzungsantrag gestellt werden.

§ 17 Inkraftsetzung

Diese Ergänzenden Bedingungen werden mit Wirkung vom 03. April 2017 in Kraft gesetzt.

§ 18 Änderungsvorbehalt

Die SWP behält sich eine Änderung der Bedingungen zur AVB Wasser V und die in der Anlage 1 festgelegten Preise vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des Wasserlieferungsvertrages.